

Specialetats für die einzelnen Amtshauptmannschaften mit bindender Geltung für die Jahre 1876 zu geben, erklärte sich die Regierung außer Stande, da sämtliche zur Zeit gewährten Gehalte und Remunerationen mit Vorbehalt einer durchgreifenden Revision nach Verlauf einer etwas längeren Erfahrungs- und resp. Bewährungsperiode ausgeworfen wurden; es gilt dies ebensowohl von der endgültigen Feststellung der Stufensätze für die Gehalte der einzelnen Beamtenklassen und von der Zahl der in eine jede Gehaltsstufe einzustellenden Beamten, als insbesondere auch von der definitiven Normirung des Expedientenetats für jede einzelne Amtshauptmannschaft, sowie des Hilfsarbeiteretats.

Die Deputation hatte diese Absicht einer Revision nur mit Freuden zu begrüßen, da ihr mehrfache Bedenken gegen die derzeitigen Einstellungen beigezungen, auch Klagen aus anderen Beamtenkategorien über unverhältnismäßige Besserstellung bei den Amtshauptmannschaften bekannt geworden.

Zunächst betrifft dies die Gehalte der Assessoren, welche mit 3450 *M* Durchschnitt dieselbe Höhe als die der Assessoren bei den Untergerichten (Pos. 16 a. Nr. 13, S. 142) erreichen, obgleich sie keineswegs gleichen Charakters mit diesen sind.

In der Deputation ist die Meinung stark vertreten, daß, insoweit als Assessoren der Verwaltung Juristen zur Verwendung kommen, welche bei der Justizbranche nicht in die Klasse der ständigen Assessoren einzurücken Anwartschaft hätten, denselben auch nur ein Gehalt analog den unter Nr. 14 bei Pos. 16 a. eingestellten Referendaren auszuwerfen sei und, wie bei der Justiz der Assessorntitel auf den Gehaltsbezug ohne Einfluß bleibe, hierfür immerhin die Einsätze unter Nr. 14 maßgebend blieben, so werde auch für die Assessoren der Amtshauptmannschaften ein niedrigerer Einsatz angezeigt und eine Revision des derzeitigen Durchschnittsatzes bei Feststellung einer Gehaltsstaffel thunlich sein. War diese Meinung nicht allgemein in der Deputation vertreten und glaubt ein Theil der Mitglieder, daß diese Paralellstellung überhaupt nicht geboten, der eingestellte Gehalt auch schon als ein von den Ständen fest bewilligter und daher wohl nicht abzuändernder anzusehen ist, so ist man in der Deputation dahin einig geworden, daß eine Entscheidung in dieser Hinsicht erst bei Aufstellung der festen Scala, also bei nächstem Landtage sich nöthig machen werde, da in Ermangelung einer solchen Gehaltsstaffel der Einsatz zur Zeit immerhin den Charakter eines Berechnungsgeldes behält.

Weiter erweisen sich die Expedientengehalte höher als die der Justizexpedienten. Aus der nachfolgenden Zusammenstellung wird ersichtlich, daß zur Zeit für 124 Expedienten ein Gehalt von 254,800 *M* angewiesen ist, was im Durchschnitt pro Stelle 2054 *M* ergibt; außerdem sind nun noch für das Jahr 1875 den